



Taubenstrasse 16 29. Januar 1991
 3003 Bern.
 ☎ 031/6144 70

Ihr Zeichen
 V. référence
 V. referenza

Unser Zeichen: S 312-531 Eu
 N. référence
 N. referenza

An die schweizerischen
 Auslandvertretungen

Golfkonflikt;
 Sondermassnahmen im Visumbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Ausbruch des bewaffneten Konflikts im Golf hat die Gefahr von Terroranschlägen stark zugenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Schweiz Ziel solcher Anschläge wird.

Terrorkommandi können sich aus Angehörigen verschiedener Staaten zusammensetzen. Ausserdem bedienen sie sich für ihre Reisen verschiedenster Mittel und Methoden: Pass- und Visumfälschung, gefälschte Missions- und Einladungsschreiben, Gefälligkeitspässe (gewöhnliche wie offizielle Pässe), Tarnung als Dienst-, Geschäfts-, Besuchs- oder Touristenreise, usw.

Im Interesse der Sicherheit sowie zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung erlassen wir folgende

Sondermassnahmen:

1 Zuständigkeit

11 Sämtliche Visumgesuche von irakischen Staatsangehörigen sind wie bisher dem Bundesamt für Ausländerfragen zum Entscheid zu unterbreiten.

12 Die Visumkompetenz in bezug auf die Staatsangehörigen von Aegypten, Algerien, Bahrein, Bangladesh, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate wird wie folgt eingeschränkt:

- a. Der Ausländer muss der Vertretung persönlich als integer bekannt oder von einer der Vertretung als vertrauenswürdig bekannten Person empfohlen sein;
- b. Das Visum wird nur erteilt, wenn die Durch- oder Einreise nachweislich aus humanitären, geschäftlichen oder andern wichtigen Gründen keinen Aufschub verträgt;
- c. Die Gültigkeit des Visums beträgt längstens einen Monat und wird für eine einzige Einreise oder höchstens zwei Durchreisen (Hin- und Rückreise) ausgestellt;
- d. Die fristgemässe Wiederausreise muss in jedem Fall gesichert sein.

13 Gesuche von Angehörigen der erwähnten Staaten sowie von Drittstaaten, die ausserhalb des Konsularbezirks wohnen, oder die nicht in eigener Zuständigkeit bewilligt werden können, sind abzuweisen oder, wenn wichtige Gründe vorliegen, dem Bundesamt für Ausländerfragen zu unterbreiten.

14 Gesuchen von Angehörigen von Drittstaaten mit Wohnsitz im Konsularbezirk darf nur entsprochen werden, wenn die fristgemässe Wiederausreise gesichert ist und die erforderlichen Transit- und Einreisebewilligungen der Zielstaaten vorliegen oder mindestens verbindlich zugesichert sind.

2 Verfahren

21 Transit- und Einreisegesuche sind allgemein mit erhöhter Aufmerksamkeit zu prüfen. Auf unvollständige und zweifelhafte Gesuche ist nicht einzutreten.

22 Um den Gesuchsteller identifizieren zu können, muss grundsätzlich sein persönliches Erscheinen verlangt werden.

23 Ein besonderes Augenmerk ist auf die Echtheit der Reisedokumente und Bestätigungen zu richten. Fotokopien genügen nicht als Beweismittel.

24 Bei einer Gesuchsunterbreitung an das Bundesamt für Ausländerfragen ist in der Regel mit einer Bearbeitungsfrist von 2 bis 6 Wochen zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Amt ein Gesuch ohne weitere Abklärungen

abweisen wird, wenn der Ausländer dieses nicht näher begründet, insbesondere wenn bei einem Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt die Adressen der Kontaktpersonen fehlen.

3 Weiter Massnahmen und Geltung

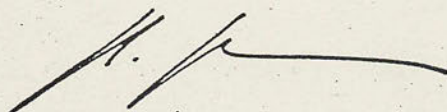
31 Besondere Vorkommnisse und Feststellungen im Visumbereich sind dem Bundesamt für Ausländerfragen unverzüglich per Telex oder Telegramm (chiffriert) oder Fax (031/61 78 65) mit dem Vermerk "Golfkrise" zu melden.

32 Diese Sondermassnahmen gelten bis auf weiteres. Sie setzen die davon abweichenden Bestimmungen der AWW vorübergehend ausser Kraft.

Für Ihren Einsatz bei der Bewältigung der ausserordentlichen Lage danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Ausländerfragen
Der Direktor



Alexandre Hunziker

Kopie z.K.:

- Generalsekretariat EDA
- Politische Direktion EDA
- Direktion für Völkerrecht EDA
- Direktion für internationale Organisationen EDA
- Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst EDA
- Pressedienst EJPD
- Bundesanwaltschaft EJPD
- Bundesamt für Flüchtlinge EJPD
- Bundesamt für Zivilluftfahrt EVED
- Fremdenpolizeichefs der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein